



Absenzen und Verspätungen: Infoblatt für Lehrpersonen

Begründete Absenzen und Verspätungen:

1. Der Schüler/Die Schülerin hat sich verspätet (Verspätung) oder war nicht im Unterricht (Absenz).
2. Der Schüler/Die Schülerin schreibt die Begründung für seine/ihre Abwesenheit/Verspätung in sein/ihr **Absenzenheft** und lässt dieses von seinen/ihren Eltern/Erziehungsberechtigten **unterschreiben** (Mündige unterschreiben selbst).
3. Der Schüler/Die Schülerin geht mit dieser Begründung innerhalb **von 8 Tagen nach der Absenz/Verspätung** zu den **betroffenen Fachlehrpersonen**, bei denen er/sie sich verspätet hat oder abwesend war.
4. Die Fachlehrperson kann seine/ihre Begründung als **unplausibel** zurückweisen. Eine zu spät erfolgte Begründung wird ebenfalls zurückgewiesen.
5. Nachdem der Schüler/die Schülerin bei allen betroffenen Fachlehrpersonen war, legt er/sie sein/ihr Absenzenheft ebenfalls der Klassenlehrperson zur Registrierung der begründeten Absenzen resp. Verspätungen vor. Die Klassenlehrperson zieht die Absenzenhefte in regelmäßigen Abständen zur Kontrolle ein.

Unbegründete Absenzen und Verspätungen:

1. Nach **3 Absenzen** resp. **9 Verspätungen** wird eine **Mahnung** verschickt. Bis zur Mündigkeit der Schülerin/des Schülers werden die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert. Der Schüler/die Schülerin erhält als disziplinarische Massnahme **3 Stunden Arbeitseinsatz für die Schule**.
2. Nach weiteren **3 Absenzen** resp. **9 Verspätungen** wird von der Schulleitung eine **schriftliche Verwarnung** gemäss § 30 Abs. 1 lit. a-c der Absenzen- und Disziplinarverordnung ausgesprochen. Der Schüler/die Schülerin erhält als disziplinarische Massnahme **3 Stunden Arbeitseinsatz für die Schule**.
3. Nach weiteren **3 Absenzen** resp. **9 Verspätungen** erhält der Schüler/die Schülerin die **dritte Mahnung und Verwarnung** gemäss § 30 Abs. 1 lit. a und b der Absenzen- und Disziplinarverordnung sowie Verfügung betreffend die Wegweisung von der Schule gemäss § 30 Abs. 1 lit. g. der Absenzen- und Disziplinarverordnung. Er/Sie wird für **drei Tage von der Schule verwiesen**. Für das Nachholen verpasster Prüfungen und Schulstoff ist er/sie selbst besorgt. Die Daten des Schulausschlusses werden in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt. Während des Ausschlusses verrichtet der Schüler/die Schülerin von der Schulleitung zugewiesene **gemeinnützige Arbeit**.
4. Nach weiteren **3 Absenzen** resp. **9 Verspätungen** kommt es zur **vierten Mahnung und Verwarnung** gemäss § 30 Abs. 1 lit a und b der Absenzen- und Disziplinarverordnung Verfügung betreffend die Wegweisung von der Schule gemäss § 30 Abs. 1 lit. g der Absenzen- und Disziplinarverordnung sowie **Androhung der Einleitung eines Schulausschlussverfahrens** (Mahnung gemäss § 32 der Absenzen- und Disziplinarverordnung). Der Schüler/die Schülerin wird für **5 Tage befristet von der Schule ausgeschlossen**. Für das Nachholen verpasster Prüfungen und Schulstoff ist er/sie selbst besorgt. Die Daten des Schulausschlusses werden in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler festgelegt. Während des Ausschlusses verrichtet der Schüler/die Schülerin von der Schulleitung zugewiesene **gemeinnützige Arbeit**. Es folgt ein Gespräch mit der Schulleitung.
5. Nach weiteren **3 Absenzen** resp. **9 Verspätungen** erfolgt die Einleitung eines **definitiven Ausschlussverfahrens** gemäss § 32 der Absenzen- und Disziplinarverordnung.
6. **Am Ende des Schuljahres bleiben die Absenzen und Verspätungen bestehen. Wenn der Schüler/die Schülerin eine Klasse repetieren muss, bleiben sie ebenfalls bestehen.**
7. Erledigt ein Schüler/eine Schülerin eine disziplinarische Massnahme nicht fristgerecht, so wird die nächste Mahnstufe ausgesprochen.